

HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Kleine Anfrage

Ulrike Alex (SPD) und Manuela Strube (SPD) vom 19.02.2021 Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss nach der UN-BRK gesichert werden. Unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse können Menschen mit Behinderung bei verschiedenen Kostenträgern oder trägerübergreifend ein persönliches Budget beantragen. Es ist im Interesse der Menschen mit Behinderung, für die erforderlichen Dienstleistungen ebenso wie für Arbeit am Wochenende und in den Abendund Nachstunden eine angemessene Vergütung zahlen zu können. Eine solche angemessene Vergütung soll ermöglichen, dass für in der Assistenz Beschäftigte prekäre Arbeitsverhältnisse vermieden und die Gefahr der Altersarmut abgewendet wird.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Persönliche Budget wurde vom Gesetzgeber als Leistungsform geschaffen, um den jeweiligen Budgetnehmerinnen und -nehmern eine größtmögliche Eigengestaltung ihrer Assistenzleistungen zu ermöglichen. Mit der Leistungsform des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX organisieren leistungsberechtigte Personen regelhaft ihre persönliche Assistenz selbst. Über die Verwendung der Geldleistungen kann der bzw. die Budgetnehmerin bzw. Budgetnehmer auf der Basis einer Zielvereinbarung frei verfügen. Das bedeutet zugleich, dass der jeweilige Kostenträger über die Gestaltung im Einzelfall nicht informiert werden muss.

Grundlage für das Persönliche Budget sind der individuelle Bedarf sowie die abgeschlossene Zielvereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger. Als Leistungsträger kommen im Rahmen der Eingliederungshilfe die örtlichen Träger, d.h. die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie der LWV Hessen als überörtlicher Eingliederungshilfeträger in Betracht.

Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen grundsätzlich wählen, wer die Leistung erbringen soll. Sind sie auf Dienstleistungen angewiesen, stellt sich für sie die Frage, ob sie die Dienstleistung von einem Anbieter, beispielsweise einem ambulanten Betreuungsdienst, einkaufen oder selbst als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine oder mehrere dienstleistende Personen einstellen wollen.

Die Kleine Anfrage legt den Fokus auf die in der Assistenz beschäftigten Personen, während die Perspektive der Träger der Eingliederungshilfe auf der leistungsberechtigten Person selbst liegt, die das Persönliche Budget beantragt. Im Rahmen des Persönlichen Budgets hat der Leistungsträger keine Rechtsbeziehung zu den Assistenten. Der Eingliederungshilfeträger vereinbart nur im Verhältnis SGB-Träger und Leistungserbringer eine Leistung und ihre Vergütung. Auf das Innenverhältnis Anbieter/in – Arbeitnehmer/in beziehungsweise Budgetnehmer/in – Arbeitnehmer/in haben die Leistungsträger (SGB VIII wie SGB IX) in der Regel keinen Einfluss. Es liegen daher keine Informationen darüber vor, wofür die leistungsberechtigte Person das Budget genau einsetzt, welche Assistenzkräfte wofür zum Einsatz kommen und wie genau diese bezahlt werden.

Da die meisten Fragen die Arbeitgeber, d.h. den Leistungserbringer oder den Menschen mit Behinderung selbst, betreffen, sind belastbare Angaben hierzu nicht möglich. Die Beantwortung der Fragen kann daher nur eingeschränkt erfolgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen arbeiten in Hessen als Assistenz für Menschen mit Behinderung insgesamt und jeweils in den Bereichen

- a) Wohnen,
- b) Schule,
- c) Arbeit,
- d) Mobilität,
- e) Freizeit,
- f) Sonstiges?

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen kann hierzu keine konkrete Aussage getroffen werden.

Frage 2. Wie viele davon werden über das persönliche Budget der Menschen mit Behinderung als Arbeitgeber abgerechnet?

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Eine Erhebung innerhalb der gesetzten Frist war seitens der Landkreise und kreisfreien Städte nicht möglich. Der LWV Hessen konnte insoweit lediglich mitteilen, dass der größte Anteil von Persönlichen Budgets in seinem Zuständigkeitsbereich im Leistungsbereich Wohnen liegt. Die Assistentinnen und Assistenten übernehmen hierbei z.T. auch die Freizeit- und/oder Mobilitätsassistenzen für die leistungsberechtigten Personen, z.B. die Begleitung bei Fahrten mit dem ÖPNV. Leistungen zur Teilhabe an Bildung kommen im Zuständigkeitsbereich des LWV Hessen sehr selten vor. Im Bereich Arbeit kommt eher das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX – nicht das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX – oder die Arbeitsassistenz, für die aber i.d.R. andere Träger zuständig sind, zum Tragen.

Zum Stand Dezember 2020 finanziert der LWV Hessen insgesamt 1.796 Persönliche Budgets. Davon werden über 230 Persönliche Budgets von den leistungsberechtigten Personen als Arbeitgebermodell umgesetzt.

Frage 3. Wie viele arbeiten in Teilzeit, in Abend- und Nachtarbeit oder am Wochenende?

Hierzu liegen aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Informationen vor. Sofern die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Assistenz am Abend, in der Nacht und am Wochenende haben, ist für diese Zeiten auch der Einsatz der erforderlich werdenden Assistenten zu organisieren. Dies betrifft z.B. leistungsberechtigte Personen, die einen Bedarf an Unterstützung Rund-um-die-Uhr, d.h. an 24 Stunden am Tag, haben.

Frage 4. Welcher Stundenlohn wird von den Kostenträgern landesweit jeweils angesetzt und wie werden Überstunden, Arbeit in den Abend- und Nachtstunden sowie Wochenendarbeit vergütet?

Es gibt keinen landeseinheitlichen Stundensatz für das persönliche Budget. Die Bedarfe werden individuell ermittelt und die Kosten entsprechend kalkuliert.

Für die Ermittlung des Persönlichen Budgets kalkuliert der LWV Hessen aktuell (ab 1. Januar 2021) mit folgenden Höchstbeträgen pro Stunde:

- psychosoziale Unterstützung durch Fachkräfte 61,04, €,
- selbstbeschaffte Hilfen zur Weiterführung des Haushalts 16,39 €,
- selbstbeschaftte Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und/oder kulturellen Leben 21,52 €.

Alle Beträge werden entsprechend dem landesweit in der Eingliederungshilfekommission für die Sachleistung vereinbarten Anpassungssatz aktualisiert. In diesen Beträgen sind auch Sozialversicherungsanteile oder andere für den Arbeitgeber notwendige Leistungen bereits enthalten.

Frage 5. Gibt es regionale Unterschiede?

Es ist von regionalen Unterschieden auszugehen. Die unter Frage 4 dargestellten Rahmenregelungen des LWV Hessen gelten für alle Persönlichen Budgets im Zuständigkeitsbereich des LWV hessenweit einheitlich. Sie sagen aber – wie bereits oben dargelegt – nichts über die Ausgestaltung im konkreten Einzelfall aus.

Frage 6. Inwieweit wird die Qualifikation der in der Assistenz arbeitenden Menschen berücksichtigt?

Der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person entscheidet darüber, in welchen Leistungsbereichen ein Unterstützungsbedarf besteht und ob dieser im konkreten Einzelfall vollständig oder teilweise durch qualifizierte Fachkräfte erbracht werden muss oder durch Hilfskräfte erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Qualifikation der Assistenzkräfte bei der Kalkulation des Persönlichen Budgets berücksichtigt.

Frage 7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Arbeit der Assistenzen trotz Pandemie weiter zu ermöglichen?

Die Pandemie steht der Arbeit der Teilhabeassistenten nicht entgegen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden weiter erbracht. Natürlich sind auch bei den Kontakten zwischen Teilhabeassistenten und Budgetnehmerninnen und Budgetnehmern die allgemein geltenden Regelungen zu Abstand, Hygiene, Masken und Lüften einzuhalten.

Wiesbaden, 5. Mai 2021

Kai Klose